

Anlage Steuernummern und Beteiligungen¹

Anlage zum Förderantrag vom: . .

Personenident (PI)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name/Bezeichnung/Adresse des Antragstellers:

1.) Angaben zum Antragsteller

Wirtschafts-Identifikationsnummer:

(oder, wenn diese bisher nicht vergeben wurde)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

(oder, wenn diese nicht vergeben wurde)

Steuer-Identifikationsnummer (IdNr.):

nur für natürliche Personen vergeben
(oder, wenn diese nicht vergeben wurde)

--	--

--	--	--

--	--	--

--	--	--

Steuernummer:

--	--	--

/

--	--	--

/

--	--	--	--	--

Gehört der Antragsteller zu einer Unternehmensgruppe nach Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn „Ja“, dann bitte nachfolgende Abschnitte ausfüllen.

2.) Angaben zum Mutterunternehmen

Name/Bezeichnung:

Wirtschafts-Identifikationsnummer:

(oder, wenn diese bisher nicht vergeben wurde)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

(oder, wenn diese nicht vergeben wurde)

Steuer-Identifikationsnummer:

(oder, wenn diese nicht vergeben wurde)

--	--

--	--	--

--	--	--

--	--	--

Steuernummer:

--	--	--

/

--	--	--

/

--	--	--	--	--

¹ Weitergehende Hinweise zum Ausfüllen siehe Seite 3

3.) Angaben zum obersten Mutterunternehmen

Name/Bezeichnung:									
Wirtschafts-Identifikationsnummer: (oder, wenn diese bisher nicht vergeben wurde)									
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: (oder, wenn diese nicht vergeben wurde)									
Steuer-Identifikationsnummer: (oder, wenn diese nicht vergeben wurde)									
Steuernummer:				/				/	

4.) Angaben zu Tochterunternehmen

Name/Bezeichnung:									
Wirtschafts-Identifikationsnummer: (oder, wenn diese bisher nicht vergeben wurde)									
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: (oder, wenn diese nicht vergeben wurde)									
Steuer-Identifikationsnummer: (oder, wenn diese nicht vergeben wurde)									
Steuernummer:				/				/	

5.) Angaben zu Tochterunternehmen²

Name/Bezeichnung:									
Wirtschafts-Identifikationsnummer: (oder, wenn diese bisher nicht vergeben wurde)									
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: (oder, wenn diese nicht vergeben wurde)									
Steuer-Identifikationsnummer: (oder, wenn diese nicht vergeben wurde)									
Steuernummer:				/				/	

² Bei mehr als 2 Tochterunternehmen bitte Zusatzblätter verwenden

Hinweise:

Durch die jüngste Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) und die damit einhergehende Ablösung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch die Verordnung (EU) 2021/2116 ist es zu einer Änderung von Regelungen gekommen, die dem **Schutz der finanziellen Interessen der Union** dienen.

Um zu mehr Transparenz bezüglich der Verteilung der Fondsmittel beizutragen, sollen die Mitgliedstaaten Informationen erheben und veröffentlichen, durch die **Unternehmensgruppen** gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 identifiziert werden können.

Gehört der Antragsteller einer Gruppe bestehend aus einem Mutterunternehmen und allen Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU an, sind diese Informationen auch für die jeweiligen **Mutter- oder Tochterunternehmen** erforderlich.

Um ein einheitliches Vorgehen bei der Erfassung zu gewährleisten, hat der Antragsteller im Grundsatz das jeweils einschlägige **Identifikationsmerkmal** im Sinne von § 139a der Abgabenordnung anzugeben, da es keinen Änderungen unterworfen ist, antragslos vergeben wird und in der Regel jeder Antragsteller hierüber verfügt.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Vergabe der **Wirtschafts-Identifikationsnummer** nach § 139c der Abgabenordnung noch nicht erfolgt ist, sieht das Antragsformular in diesem Fall die Angabe einer anderen **Umsatzsteuer- oder Steueridentifikationsnummer** im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 vor.

Gleiches gilt für den Fall, dass ein Antragsteller nicht über ein Identifikationsmerkmal verfügt. Verfügt der Antragsteller über keine dieser Nummern, hat er seine **Steuernummer** anzugeben.

Maßgeblicher zeitlicher Bezugspunkt der Angabe von Informationen nach Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 ist der **Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung**.

Für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe **kommt es nicht auf die Rechtsform** des jeweiligen Unternehmens an. Somit sind auch Einzelunternehmen erfasst.

Maßgebliches Kriterium für das Verhältnis zwischen Mutter- und Tochterunternehmen ist die **Ausübung von Kontrolle**.

Die Pflicht zur Angabe der Steuernummer nach Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe b Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 erfasst **alle Begünstigten**, nicht nur diejenigen, die einer Gruppe angehören.